

# PGR 122 – außerbetriebliche Auszubildende abrechnen

**Seit 01.01.2020 gilt die Mindestvergütung lt. BBiG auch für außerbetriebliche Auszubildende. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird hälftig auf Auszubildende(r) und Arbeitgeber (Ausbildungsbetrieb) verteilt. Das gilt für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 01.01.2020 beginnen.**

## Vorgehen

Hinweise:

- Bis auf die Personengruppe ist der Mitarbeiter wie ein Auszubildender – Personengruppe 102 anzulegen: Lesen Sie hierzu die FAQ [Personengruppe für Auszubildende und Freiwilligendienste \(https://haufe.lightning.force.com/lightning/r/ka11o0000001HLmAAM/view?0.source=aloha\)](https://haufe.lightning.force.com/lightning/r/ka11o0000001HLmAAM/view?0.source=aloha)  
Für den außerbetrieblichen Auszubildenden erfassen Sie die Personengruppe 122
- Analog der Personengruppe 102 – Auszubildende kann bei der Berechnung der SV-Beiträge kein Übergangsbereich angewandt werden:  
Liegt die regelmäßige monatliche Vergütung unter 325,00 EUR, ist die Geringverdienergrenze weiterhin zu beachten. In diesem Fall trägt der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein.

Für Beschäftigte mit PGS 122 gilt hinsichtlich der Umlageberechnung:

- Keine Umlageberechnung (weder U1 noch U2), wenn die Berufsausbildung in der außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen des § 76 Abs. 7 SGB III gefördert wird.
- Umlageberechnung (U1 und U2), wenn keine entsprechende Förderung erfolgt.

Ergänzung:

Für alle vor dem 01.01.2020 begonnenen außerbetrieblichen Ausbildungen trägt der

Arbeitgeber bis zum Ende der Ausbildung die Beiträge allein. Nur für Ausbildungen, die ab dem 01.01.2020 beginnen, ist die paritätische Beitragstragung vorzunehmen. In Lexware lohn+gehalt wird die paritätische Aufteilung ab dem Jahr 2021 berechnet.